

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 7. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 10.10.2024

Sitzungstag: Donnerstag, den 10.10.2024 von 19:30 Uhr bis 21:40 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Neunkirchen

| Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen | |
|--|--------------|
| Anwesend | Bemerkung |
| Vorsitzender | |
| 1. Bgm. Seitz, Wolfgang | |
| Schriftführer | |
| Verwaltungsfachwirt Schuhmacher, Pascal | |
| Mitglieder des Gemeinderates | |
| GR Söser, Johann | |
| GR Seifried, Dominique | |
| GR Bienert, Christoph | |
| 2. Bgm. Weber, Andreas | |
| GR Ulrich, Thomas | |
| 3. Bgm. Hennig, Egid | |
| GR Busch, Dietmar | |
| GR Bick, Armin | |
| GR Scheurich, Andreas | |
| Abwesend | |
| Mitglieder des Gemeinderates | |
| GR Eisenhauer, Katharina | entschuldigt |
| GR Knörzer, Benjamin | entschuldigt |
| GR Haas, Andreas | entschuldigt |

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2024**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 12.09.2024**
- 3. Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach; Behandlung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung; Billigung der Unterlagen für die erneute öffentliche Auslage**
- 4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Straße Lämmerheide im Baugebiet "Lämmerheide"**
- 5. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Teilweise Einbeziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 224, Gemarkung Richelbach**
- 6. Grundsteuerreform - Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und Erlass einer Grundsteuerhebesatzsatzung**
- 7. Friedhofswesen; Beratung und Festsetzung einer Übergangsgebühr für die pflegefreien Urnenerdgräber**
- 8. Neuerlass von Richtlinien zur Vereinsförderung**
- 9. Rechenschaftsbericht zum Haushalt 2023**
- 10. Anfragen und Informationen**
 - 10.1. Wettbewerb "Gütesiegel Heimatdorf 2025"**
 - 10.2. Bauntrag im Genehmigungsverfahren, Baugebiet Lämmerheide**
 - 10.3. Weihnachtsfeier des Gemeinderates**
 - 10.4. Windenergie in der Region Bayerischer Untermain, Einladung vom Regionalen Planungsverband**
 - 10.5. Glasfaserausbau in der Gemeinde Neunkirchen; Nachfragen zum aktuellen Sachstand**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Seitz die anwesenden Gemeinderäte, den Vertreter der Presse Herr Burgemeister sowie Herrn Schuhmacher und Frau Ripberger, seitens der Verwaltung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

| | |
|-----------|---|
| 1. | <u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2024</u> |
|-----------|---|

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2024 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

| | |
|-----------|---|
| 2. | <u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 12.09.2024</u> |
|-----------|---|

TOP 2 **Erweiterung der Kindertagesstätte Neunkirchen; Vergabe eines Honorarangebotes für Ingenieurleistungen Fachplaner Heizung, Lüftung und Sanitär (LP 5 - 9)**

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Ingenieurvertrages Gewerk Heizung, Lüftung und Sanitär (HLS) für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung an das Ingenieurbüro Oliver Etienne in Seinsheim zu. Auf Basis des vorliegenden Honorarangebotes wird das Planungsbüro mit den weiteren Leistungsphasen 5 bis 9 zum Angebotspreis von brutto 88.512,70 € stufenweise beauftragt.

Grundlage für die Abrechnung bildet die tatsächliche Kostenfeststellung.

| | |
|-----------|---|
| 3. | <u>Erlas einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach; Behandlung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung; Billigung der Unterlagen für die erneute öffentliche Auslage</u> |
|-----------|---|

In seiner Sitzung vom 18.07.2024 hat der Gemeinderat den Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach beschlossen sowie die Unterlagen gebilligt und die öffentliche Auslage beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch entsprechende Bekanntmachung des Beschlusses zum Erlass einer Einbeziehungssatzung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ertal und der Gemeinde Eichenbühl vom 30. Juli 2024 statt. Die Auslage erfolgte vom 01.08.2024 bis zum 06.09.2024.

Das Landratsamt Miltenberg wurde mit E-Mail vom 25. Juli 2024 am Verfahren beteiligt.

Vom Gemeinderat sind nun die eingegangenen Stellungnahmen zu bewerten und im Anschluss ist beschlussmäßig deren Berücksichtigung festzulegen.

Die beschlossenen Änderungen werden anschließend formell in die Einbeziehungssatzung eingearbeitet, sodass der aktualisierte Planentwurf dann Grundlage für eine erneute, aber verkürzte öffentliche Auslage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist.

Folgende Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslage und der Behördenbeteiligung gingen ein:

1. Landratsamt Miltenberg

Sachverhalt

Die Gemeinde Neunkirchen beabsichtigt eine Einbeziehungssatzung für das Flurstück 148/1 der Gemarkung Umpfenbach zu erlassen. Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in einem für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen. Das Grundstück soll in den Innenbereich nach § 34 BauGB einbezogen werden.

Fl.-Nr. 148/1 umfasst eine Fläche von ca. 716 m² und liegt am westlichen Ortsrand von Umpfenbach. Das Grundstück wird derzeit als Wiesenfläche genutzt. Planungsrechtlich wird das Grundstück im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen als Wohnbaufläche dargestellt und liegt bislang im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 beschlossen, eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB für das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 148/1 der Gemarkung Umpfenbach zu erlassen. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 wurde das Landratsamt Miltenberg als Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 6. September 2024 gebeten

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit dem o.g. Erlass einer Einbeziehungssatzung besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

AA) Hinweis zum Plangebiet

Im Rahmen einer Vorabstimmung zur Bebaubarkeit der Flurstücke 148/1 und 145 der Gemarkung Umpfenbach im Jahr 2022 (Nachricht vom 23. Februar 2022, unser Zeichen VS-760-2021-1) wurde durch die Bauleitplanung die Möglichkeit des Erlasses einer entsprechenden Einbeziehungssatzung für beide Grundstücke mitgeteilt.

Das bebaute Grundstück Fl.-Nr. 135 liegt derzeit ebenfalls im Außenbereich.

Wir bitten um Prüfung, ob der Geltungsbereich der angestrebten Einbeziehungssatzung tatsächlich nur auf Fl.Nr. 148/1 begrenzt werden soll. Durch Ausweitung und gegebenenfalls Kombination mit einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB könnten auf den oben bezeichneten Grundstücken planungsrechtlich klare Verhältnisse geschaffen werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass spätere Erweiterungen durch weitere anschließende Einbeziehungssatzungen nicht als zielführend angesehen werden.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Nach gemeindeinterner Prüfung wird an dem ausgewiesenen Geltungsbereich festgehalten. Die Grundstücke Fl.-Nr. 135 und 145 bleiben dem Außenbereich zugeordnet. Lediglich das Grundstück Fl.-Nr. 148/1 wird zum Innenbereich einbezogen.

AB) Prägende bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs

Voraussetzung für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung ist das Vorliegen einer prägenden Nutzung im angrenzenden Bereich. Die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der einzubeziehenden Fläche müssen der Prägung entnommen werden können. Unter Ziffer 1 der Begründung wird auf den Anbau von zwei Seiten sowie das gegenüberliegende Grundstück Ringstraße 4 Bezug genommen. Dabei kann weder die Nebenbebauung auf Fl.-Nr. 145 noch die im Außenbereich liegende Ringstraße 4 prägende Wirkung

entfalten. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung unter Ziffer 4.2.1 begrenzen sich auf die allgemeine Aussage, dass angrenzend überwiegend Wohnbebauung und eine ausreichende Prägung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung vorliegt. Ob die Anforderungen an eine prägende Nutzung erfüllt sind und sich diese mit den Zielen der Planung (Wohnbebauung auf Fl.-Nr. 148/1) deckt, lässt sich anhand dieser sehr kurzen Beschreibung kaum beurteilen. So fällt mit Fl.-Nr. 140 beispielsweise auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Grundstück mit umfangreichem Nebengebäude auf, das eine gewerbliche Nutzung vermuten lässt und den Zulässigkeitsmaßstab hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung weg von der beabsichtigten Wohnbebauung verschieben könnte.

Wir bitten darum, in der Begründung näher auf die vorhandene Siedlungsstruktur einzugehen.

Auch ohne tiefere Recherche sollte ersichtlich sein, welche Bebauung prägend wirkt und, um was es sich dabei hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung handelt.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

In der Begründung ist näher auf die vorhandene umliegende Bebauung einzugehen, sodass Art und Maß der baulichen Nutzung ersichtlich sind.

AC) Fehlende Baugrenzen im Planentwurf

Durch die Einbeziehungssatzung wird das Flurstück 148/1 vollständig dem Innenbereich zugeordnet. Bereits mit der oben genannten Nachricht des Landratsamtes vom 23. Februar 2022 wurde mitgeteilt, dass sich eine Einbeziehungssatzung hinsichtlich dieses Grundstücks nur auf eine straßennahe Teilfläche beziehen sollte. Auch in der Begründung zum Planentwurf wird angeführt, den Straßenraum schließen zu wollen. Nach aktuellem Stand ist nicht ausreichend sichergestellt, dass eine künftige Bebauung nicht doch im straßenfernen Grundstücksbereich verwirklicht wird. Dies könnte langfristig zu weiteren baurechtlichen Konflikten, z.B. einer zusätzlichen Bebauung und damit Erschließungsproblematik, führen.

Wir bitten darum, den Planentwurf gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB um die Festsetzung einer Baugrenze zu ergänzen. Diese sollte so gelegt werden, dass sich eine Bebauung auf den möglichst straßennahen Grundstücksbereich begrenzt.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Die Planzeichnung ist um eine Baugrenze zu ergänzen.

AD) Begriff Nachverdichtung in Begründung

Auf Seite 3 oben ist in der Begründung aufgeführt, dass die Bebauung des Grundstücks zu einer „Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur“ führe. Der Begriff „Nachverdichtung“ wird vorrangig im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB verwendet und führt in Zusammenhang mit dem Erlass einer Einbeziehungssatzung zu einer Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Verfahrensart. Im Falle der erstmaligen baulichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ist der Begriff hier unpassend. Wir bitten darum, die Formulierung in der Begründung insoweit zu überarbeiten.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Der Begriff „Nachverdichtung“ ist der Begründung zu entnehmen.

AE) Maßnahmen zum Naturschutz

Im Planentwurf wird als naturschutzrechtliche Maßnahme die Errichtung eines Lattenzauns zum Schutz der angrenzenden Bäume und Gehölze festgesetzt. Die Festsetzung ist nicht

hinreichend bestimmt, da insbesondere eine Angabe zur Höhe fehlt. Wir bitten darum, die Festsetzung entsprechend zu präzisieren.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Die Höhenangabe des Lattenzauns ist zu ergänzen. Der Lattenzaun soll eine Höhe von 2 m aufweisen, um ausreichend Schutz während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Zaun unverzüglich und restlos zu entfernen.

AF) Rechtsgrundlage in den Verfahrensvermerken

Als Rechtsgrundlage für den Gemeinderatsbeschluss zur Aufstellung der Satzung am 14. September 2023 wird § 2 Abs. 1 BauGB angegeben. Richtigerweise stützt sich die Aufstellung jedoch auf § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Wir bitten um Berichtigung der Rechtsgrundlage.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Die Rechtsgrundlage ist zu berichtigen.

AG) Gliederung der Festsetzungen

Im Planentwurf werden die Festsetzungen in „Planzeichen für die Festsetzungen“, „Planungsrechtliche Festsetzungen“ und „Hinweise“ gegliedert. Die Formatierung beginnt zunächst mit zwei Spalten und läuft bei den Naturschutzrechtlichen Festsetzungen in einer Spalte zusammen. Auf diese Weise wirken die Festsetzungen recht unübersichtlich und die Zuordnung zu den Gliederungspunkten ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich.

Wir bitten darum, die planungsrechtlichen Festsetzungen unter einem Gliederungspunkt zusammenzufassen und die Hinweise unter einem weiteren Punkt danach aufzuführen sowie die Formatierung der textlichen Festsetzung klarer zu gestalten.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Die Gliederung der Festsetzungen ist zu überarbeiten.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ist bei Einbeziehungssatzungen der § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden. Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Da durch die Bebauung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwarten ist, ist eine Bestandserfassung und -Bewertung, sowie die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und die Festlegung geeigneter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Dem o.g. Vorhaben kann daher aus naturschutzrechtlicher Sicht noch nicht zugestimmt werden. Es sind folgende Unterlagen nachzureichen:

1.

Anwendung der Eingriffsregelung (Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft) sowie Planung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Als Ausgleich kann die Erweiterung der Eingrünungsplanung (Pflanzung von 2 Bäumen) gelten. Hierzu wären mindestens 5 weitere Bäume auf Fl. Nr. 148/1 anzupflanzen.

2.

Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen in einem Plan sowie Benennung aller erforderlicher Pflegemaßnahmen zum dauerhaften Erhalt.

Sofern die erforderlichen Unterlagen nachgereicht werden kann nach derzeitigem Sachstand eine Zustimmung unter folgender Auflage in Aussicht gestellt werden:

Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen sind in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden nun weitere fünf Bäume als Eingrünung festgesetzt. Weiterhin wurde erweitert, dass dieser Bereich ebenfalls während der Baumaßnahmen durch einen Lattenzaun von 2 m Höhe zu schützen ist, damit dieser Bereich der Grünfläche nicht durch Befahrung und Lagerung von Baumaschinen, etc. beeinträchtigt wird. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Zaun unverzüglich und restlos zu entfernen. Die Maßnahme wurde in einem Plan dargestellt.

C) Immissionsschutz

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Ist zur Kenntnis zu nehmen.

D) Bodenschutz

Im Geltungsbereich o.g. Einbeziehungssatzung der Gemeinde Neunkirchen OT Umpfenbach liegt das Grundstück Fl. Nr. 148/1 der Gemarkung Umpfenbach. Das v. g. Grundstück ist nicht im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerisches Bodenschutzgesetz (Bay-BodSchG) als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf dem besagten Grundstück eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1 der Gemeinde Neunkirchen OT Umpfenbach somit keine Bedenken.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist daher bei der Planung künftiger Bauvorhaben innerhalb der o.g. Einbeziehungssatzung eine Anpassung des jeweiligen Bauvorhabens an den Geländeverlauf anzuraten. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zu-

stand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Hinweis:

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen

Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Ist zur Kenntnis zu nehmen.

E) Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wurde eingeholt und ist zu berücksichtigen.

F) Denkmalschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Ist zur Kenntnis zu nehmen.

G) Brandschutz

Die Feuerwehr Umpfenbach verfügt über ein LF8/6 und einen MTW, jedoch kein Hubrettungsfahrzeug. Somit kann eine Menschenrettung nur über tragbare Leitern erfolgen. Es sollte bei Bauanträgen daher darauf geachtet werden, dass Fensterbrüstungen des höchsten Geschosses, die zur Rettung von Personen dienen, nicht mehr als 8 m über dem natürlichen Gelände liegen.

Bei Einhaltung der gängigen Vorschriften bestehen von Seiten der Brandschutzdienststelle keine weiteren Einwände.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Ist zur Kenntnis zu nehmen.

H) Gesundheitsamtliche Belange

Seitens des Gesundheitsamtes besteht mit dem geplanten Vorhaben entsprechend seiner Beschreibung in den Planunterlagen vom 23. Juli 2024 Einverständnis.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Trinkwasserschutzgebiete sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Ist zur Kenntnis zu nehmen.

2. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die wesentlichen Punkte berücksichtigt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen somit keine Bedenken.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Ist zur Kenntnis zu nehmen.

3. Aus der Öffentlichkeit

Eva-Maria Berberich, Umpfenbach, Schreiben vom 30.08.2024

Zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach, habe ich fristgerecht folgende Einlassung:

Als Eigentümerin des Nachbargrundstückes Fl.-Nr. 148/3 ist im Grundbuch eine Grunddienstbarkeit in Form eines Fahrt- und Wegerechts von 4 m Breite eingetragen. Ich bitte dies im Zuge der Neuaufstellung der Einbeziehungssatzung und der ggf. folgenden Planungen zu berücksichtigen und dies allen beteiligten Personen mitzuteilen.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Das Geh- und Fahrrecht ist in die Planzeichnung und Begründung aufzunehmen. Die Baugrenzen sind auf dieses Recht abzustimmen.

Der weitere zeitliche Ablauf sieht vor, im kommenden Amts- und Mitteilungsblatt (Erscheinungstermin 22. Oktober 2024) einen Bekanntmachungstext zu veröffentlichen sowie die Träger der öffentlichen Belange und die Bürger erneut zu beteiligen. In der Sitzung vom 05. Dezember 2024 werden voraussichtlich die erneuten Eingaben aus der Beteiligung behandelt sowie die Satzung beschlossen.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Der vom Planungsbüro Johann und Eck, Bürgstadt, aufgrund der vorangegangenen Beschlussfassung überarbeitete Planentwurf zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach, einschließlich Begründung, Naturschutz

fachlichen Beitrag und Grünordnungsplanung in der Fassung vom 16.09.2024, wird vom Gemeinderat gebilligt.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes beauftragt, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Form einer erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind gleichzeitig die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange erneut um Abgabe einer Stellungnahme zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung aufzufordern.

| | |
|-----------|--|
| 4. | <u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Straße Lämmerheide im Baugebiet "Lämmerheide"</u> |
|-----------|--|

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Lämmerheide“ wurde die Ortsstraße „Lämmerheide“ ausgebaut.

Die Erschließungs- und Vermessungsarbeiten sind bekanntlich abgeschlossen, die Straße kann daher gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet werden.

Mit der Widmung wird die Lämmerheide zu einer öffentlichen Straße, also für den Gemeinbrauch zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung gestellt. Alle einschlägigen Satzungsregelungen erlangen mit der Widmung Gültigkeit, beispielsweise was die Reinigungs- und Winterdienstverpflichtungen der Anlieger anbelangt.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Die Straße „Lämmerheide“ wird wie folgt gewidmet:

Lämmerheide, Fl.-Nr. 226, Gemarkung Richelbach

Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Neuer Weg“, bei Grundstück Fl.-Nr. 231/2 und 198/1

Endpunkt a): Östliche Grundstücksgrenze von den Grundstücken Fl.-Nr. 231/3 und 231

Endpunkt b): Östliche Grundstücksgrenze von den Grundstücken Fl.-Nr. 227 und 227/1

Endpunkt c): Östliche Grundstücksgrenze von den Grundstücken Fl.-Nr. 227/2 und 227/3

Endpunkt d): Nördliche Grundstücksgrenze von der Fl.-Nr. 226/14 und westliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 226/15

Länge: 225m

zur Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung.

| | |
|-----------|--|
| 5. | <u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Teilweise Einbeziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 224, Gemarkung Richelbach</u> |
|-----------|--|

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Lämmerheide“ wurde im vorherigen Tagesordnungspunkt die Ortsstraße „Lämmerheide“ als öffentliche Straße gewidmet. Zugleich ist der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 224, Gemarkung Richelbach, welcher zuvor durch das Baugebiet geführt hat, teilweise einzuziehen. Der Weg ist bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg mit einer Länge von 280 m gewidmet und im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 224, Flurabteilung Wannweg, Gemarkung Richelbach gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG teilweise einzuziehen.

Die neuen End- und Anfangspunkte der Fl.-Nr. 224 sind wie folgt:

Anfangspunkt: nördliche Grenze von Grundstück Fl.-Nr. 206, Gemarkung Richelbach
Endpunkt: südliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 226/15, Gemarkung Richelbach

Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgeschriebene Verfahren durchzuführen.

Hinweis zum weiteren Verfahrensablauf:

- a) Die Absicht, den Weg einzuziehen, wird im Amtsblatt- und Mitteilungsblatt bekannt gemacht.
- b) Die Bürger können innerhalb von 3 Monaten ihre Bedenken gegen die Einziehung vorbringen.
- c) Eventuell eingehende Einwendungen sind vom Gemeinderat zu behandeln.
- d) Anschließend wird die Einziehungsverfügung erlassen und bekannt gemacht.

| | |
|-----------|--|
| 6. | <u>Grundsteuerreform - Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und Erlass einer Grundsteuerhebesatzsatzung</u> |
|-----------|--|

Aufgrund der Grundsteuerreform müssen zum 01.01.2025 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B neu festgelegt werden. Bisher beläuft sich der Hebesatz bei Grundsteuer A und B auf jeweils 360 %. Eine zwingende Änderung des Hebesatzes ist jedoch nicht nötig. Jedoch muss der Hebesatz, welcher ab dem 01.01.2025 gültig ist, vorab per Satzung neu erlassen werden.

Im Rahmen der Grundsteuerreform wurde häufig über den Begriff der Aufkommensneutralität gesprochen. Diese Begrifflichkeit bringt jedoch viele Missverständnisse mit sich. Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass sich für den Einzelnen nichts an der zu zahlenden Grundsteuer ändert. Es bedeutet vielmehr, dass die Gemeinde nach der Reform ihr Grundsteueraufkommen stabil halten kann und somit, mit ähnlich hohen Einnahmen für den Haushalt 2025 rechnen kann, wie im Vorjahr.

Im Haushaltsjahr 2024 ist bei einem Hebesatz von 360% (für Grundsteuer A und B) mit einem Grundsteueraufkommen von ca. 157.000 € (Grundsteuer A: 32.500 € und Grundsteuer B: 124.500 €) für die Gemeinde Neunkirchen zu rechnen. Im Weiteren werden, unter Annahme eines gleichbleibenden Hebesatzes (360%), sowie unter Annahme einer Erhöhung auf 380 % und einer Senkung auf 340 %, die zu zahlende Grundsteuer ab 2025

für einzelne beispielhafte Anwesen berechnet:

| Einfamilienhaus (Keller, Erdgeschoss, Dachgeschoss, 1 Gaupe), Grundstücksgröße ca.600 m² | | | |
|--|---|---|--|
| alter Messbetrag: 45,86€ | | neuer Messbetrag: 67,36 € | |
| Hebesatz: 360% | | Hebesatz 340 % | Hebesatz 380% |
| zu zahlende Grundsteuer 2024: 165,10 € | bei gleichbleibendem Hebesatz vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: 242,50 € | bei Hebesatzsenkung vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: 229,02 € | bei Hebesatzerhöhung vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: 255,97 € |
| → 77,40 € mehr zu zahlen | | → 63,92 € mehr zu zahlen | → 90,87 € mehr zu zahlen |
| Mietobjekt mit 3 Wohneinheiten, Grundstücksgröße ca. 1.900 m² | | | |
| alter Messbetrag: 102,89 € | | neuer Messbetrag: 177,81 € | |
| Hebesatz 360 % | | Hebesatz 340 % | Hebesatz 380 % |
| zu zahlende Grundsteuer 2024: | bei gleichbleibendem Hebesatz vsl. zu | bei Hebesatzsenkung vsl. zu zahlende | bei Hebesatzerhöhung |

| | | | |
|--|--|--|---|
| 370,41 € | zahlende Grundsteuer 2025: 640,12 € | Grundsteuer 2025: 604,55 € | vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: 675,68 € |
| → 269,71 € mehr zu zahlen | | → 234,14 € mehr zu zahlen | → 305,27 € mehr zu zahlen |
| Landwirtschaftlicher Betrieb (Wohnhaus und landwirtschaftl. Nebengebäude), Grundstücksgröße ca. 2.000 m² | | | |
| alter Messbetrag: 434,63 € (Grundsteuer A) | neuer Messbetrag: Haus: 93,55 € (Grundsteuer B) sonstige Gebäude und Fläche: 142,40 € (Grundsteuer A) | | |
| Hebesatz: 360 % | | Hebesatz: 340 % | Hebesatz: 380 % |
| zu zahlende Grundsteuer 2024: 1.564,67 € | bei gleichbleibendem Hebesatz vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: <ul style="list-style-type: none">Haus: 336,78 €sonst. Geb. & Flächen: 512,64 € Gesamt: 849,42 € | bei Hebesatzsenkung vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: <ul style="list-style-type: none">Haus: 318,07 €sonst. Geb. & Flächen: 483,48 € Gesamt: 801,55 € | bei Hebesatzerhöhung vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: <ul style="list-style-type: none">Haus: 355,49€sonst. Geb. & Flächen: 540,36 € Gesamt: 895,85€ |
| → 715,25 € weniger zu zahlen | | → 763,12 € weniger zu zahlen | → 668,82 € weniger zu zahlen |

Weshalb die neuen Messbeträge teilweise stark von den Alten abweichen ist für die Verwaltung nicht ersichtlich, da die Berechnungsgrundlage ausschließlich für die gemeindeeigenen Grundstücke und Anwesen vorliegt.

Auf der Grundlage der Hochrechnungen könnte die Gemeinde Neunkirchen bei einem gleichbleibenden Hebesatz von 360 % voraussichtlich mit ca. 100.000 € Mehreinnahmen

rechnen.

Allerdings kann das tatsächliche Grundsteueraufkommen noch nicht genau bestimmt werden. Der Verwaltung ist nicht bekannt, welche Messbeträge durch das Finanzamt nochmals nachbearbeitet werden.

Um eine Aufkommensneutralität zu erreichen sollen die Hebesätze möglichst angepasst werden, wobei eine Erhöhung der Hebesätze ausschließlich aufgrund der Grundsteuerreform nicht durchgeführt werden soll. Sofern aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Erhöhung ratsam wäre, kann diese dennoch zum 01.01.2025 vollzogen werden. Dies kann konkludent auch für das Beibehalten der derzeitigen Hebesätze gesehen werden.

Die Gemeinde Neunkirchen hat derzeit mehrere große und kostenintensive Projekte, wie z.B. Sanierung und Erweiterung von Kindergarten/-krippe, die Kostenbeteiligungen an den Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an den Schulen Bürgstadt und Eichenbühl oder die Anschaffung eines neuen Ersatzfahrzeugs für die FFW Neunkirchen, zu stemmen. Eine Kreditaufnahme ist in den kommenden Jahren voraussichtlich unumgänglich, eine Senkung der Hebesätze um eine Aufkommensneutralität zu schaffen, kann daher aus haushaltsrechtlicher Sicht aufgrund der aktuellen Finanzlage nicht empfohlen werden.

Eine Erhöhung der Hebesätze käme aus haushaltsrechtlicher Sicht gelegen, jedoch wäre die finanzielle Mehrbelastung der Bürger teilweise sehr hoch.

Von Seiten des Gemeinderats wäre daher über die Beibehaltung bzw. Veränderung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B zu beraten und per Satzung zu beschließen.

GR Bick äußerte Nachfragen zum Berechnungsbeispiel bzgl. dem landwirtschaftlichen Grundstück und zweifelte an den Zahlen, nachdem für dieses Objekt eine deutlich geringere Grundsteuer fällig wird, also vor der Grundsteuerreform.

Frau Ripberger erklärte, dass sie einen von der Größe her repräsentativen landwirtschaftlichen Betrieb ausgesucht hat. Warum ausgerechnet bei diesem der Messbetrag geringer ausfällt als zuvor, ist nicht nachvollziehbar. Der Messbetrag wird vom Finanzamt auf Grundlage der von den Eigentümern angegebenen Daten ermittelt.

2. Bgm. Weber merkte an, dass die Datenlage auch in Miltenberg schwammig ist. Er betonte, dass die Kommunen vom Gesetzgeber nun den „Schwarzen Peter“ zugespült bekommen hätten, indem diese über die Höhe der Grundsteuer entscheiden müssen und zugleich die Aufkommensneutralität gewahrt werden soll.

Bgm. Seitz tendierte dazu den aktuellen Messbetrag beizubehalten.

GR Scheurich sah die Situation anders. Die Gemeinde Neunkirchen erwartet nach Grundlage der aktuellen Datenlage Mehreinnahmen von bis zu 100.000 €. Aufgrund dessen tendiert er dazu, den Hebesatz zu senken.

2. Bgm. Weber sprach sich vehement gegen eine Senkung der Grundsteuer aus und verwies auf anstehende Projekte der Gemeinde Neunkirchen. Diese müssen in Zukunft schließlich finanziert werden.

GR Busch fragte, wann die Gemeinde zuletzt den Hebesatz und die Grundsteuer erhöht hat. Grundsätzlich schloss er sich der Meinung von 2. Bgm Weber und Bgm. Seitz an.

Bgm. Seitz antwortete, dass die letzte Grundsteuererhöhung bzw. Hebesatzerhöhung 2010 und somit vor 14 Jahren war. Er betonte, dass aktuell nicht bekannt ist, mit welchen Mehreinnahmen die Gemeinde rechnen kann, weil der Gemeinde Neunkirchen nicht bekannt ist, wie viele Widersprüche gegen die Bescheide eingelegt wurden. Evtl. kommt es im Anschluss zu einigen Nachjustierungen. Auch andere Gebühren müssen ggf. erhöht werden.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Der Beibehaltung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B bei 360 % ab dem 01.01.2025 wird zugestimmt.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Die Gemeinde Neunkirchen beschließt die folgende Satzung:

**Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der
Gemeinde Neunkirchen
(Grundsteuerhebesatzsatzung) ab 01.01.2025**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl.

264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Stadt/Gemeinde ... folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 360 v. H.
- b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

| | |
|-----------|--|
| 7. | <u>Friedhofswesen; Beratung und Festsetzung einer Übergangsgebühr für die pflegefreien Urnenerdgräber</u> |
|-----------|--|

Wie in der letzten Sitzung von Bgm. Seitz schon mitgeteilt, sind die neuen pflegefreien Urnengräber im Friedhof Umpfenbach fertiggestellt und können bei Bedarf auch schon

genutzt werden.

Da die gesamte Friedhofsgebührensatzung überarbeitet werden muss und dies noch etwas

Zeit in Anspruch nimmt, sollte eine Übergangsgebühr zum Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für die neuen pflegefreien Urnengräber beschlossen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Gebühr vorläufig auf 400,00 € (für 15 Jahre) festzusetzen. Die Gebühr wäre somit in der gleichen Höhe wie bei den bestehenden Urnenerdgräbern. Die bisherigen Urnenerdgräber können 4 Urnen fassen, während die pflegefreien Urnengräber nur 2 Urnen fassen können. Da der Materialaufwand für die pflegefreien Gräber jedoch höher ist und der Nutzungsberechtigte nach Erwerb keinen Pflegeaufwand hat, ist eine Gebühr in gleicher Höhe vertretbar.

Bgm. Seitz erläuterte außerdem, dass zur Beschriftung des Findlings Metallschilder angefertigt und durch den Bauhof angebracht werden sollen.

Die Blättchen sollen jeweils so groß wie ein herkömmliches Handy sein. Michael Zeller erstellt ein Angebot, über ihn könnten die Schilder dann ggf. auch bezogen werden. Die Sandsteinplatten auf den Gräbern sollen weder beschriftet noch in anderer Form mit Kerzen und Blumenschmuck bedeckt werden. Die Ablage von Blumenschmuck wird ggf. nur in den ersten 4 Wochen nach der Beisetzung gestattet sein. Mit Pfarrer Fröhlich ist ausgemacht, die Gräber zu weihen. Angedacht ist der Friedhofsgang an Allerheiligen. Natürlich können die Gräber bereits in Anspruch genommen werden.

GR Scheurich fragte daraufhin an, ob man auch nur ein halbes Grab mieten kann, wenn man alleinstehend ist.

Frau Ripberger erklärte, dass dies nicht möglich ist. Sofern der Grabnutzungsberechtigte jedoch eine andere Person, ohne familiären Bezug, mit in das Grab bestatten lässt, hat die Friedhofsverwaltung nichts dagegen.

3. Bgm Hennig fragte, weshalb das Nutzungsrecht für die neuen Urnengräber bei 15 Jahren, ein „normales“ Grab jedoch ein Nutzungsrecht von 25 Jahren hat.

Frau Ripberger erwiderte, dass die Urnenerdgräber auch für 15 Jahre erworben werden können, da eine Urne derzeit eine Ruhefrist von 15 Jahren hat. Familiengräber werden beim Ersterwerb für 25 Jahre erworben, da gewöhnlich auch mit dem Erwerb eine Sargbestattung einher geht.

Bgm. Seitz teilte im Weiteren mit, dass er auf dem Friedhof Neunkirchen auch schon eine Stelle für eine derartige Grabanlage ins Auge gefasst hat, jedoch gerade kein passender Findling bei der Fa. Zeller vorhanden ist.

GR Busch fragte, ob es für den Friedhof Richelbach auch schon Pläne zur Erstellung von pflegefreien Gräbern gibt. Er glaubt, dass diese Bestattungsart gefragt sein wird.

Bgm. Seitz teilte mit, dass er auch in Richelbach schon eine größere Freifläche ins Auge gefasst hat.

2. Bgm. Weber fragte, ob die Urnengräber reserviert werden können. Er würde empfehlen,

diese nur im Sterbefall freizugeben. Unter dieser Voraussetzung wäre er mit der vorläufigen Gebühr einverstanden.

Frau Ripberger teilte mit, dass im Gemeindegebiet grundsätzlich keine Gräber mehr reserviert werden können.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Die Gemeinde Neunkirchen beschließt eine Übergangsgebühr zum Erwerb eines Nutzungsrechtes für pflegefreie Urnengräber (derzeit nur im Friedhof Umpfenbach vorhanden) in Höhe von 400,00 €, für 15 Jahre. Diese Gebühr gilt bis eine überarbeitete Friedhofsgebührensatzung beschlossen wurde.

8. Neuerlass von Richtlinien zur Vereinsförderung

In der letzten nicht öffentlichen Sitzung vom 17.09.2024 wurde über die derzeitige Regelung der Vereinsförderung und über die Jugendpflegemaßnahmen gesprochen sowie neue Richtlinien erarbeitet.

Derzeit beträgt die jährliche Förderung 2.120,00 € (Stand Dezember 2023). Aktuell bekommen jugendausbildende Vereine 155,00 € und Vereine ohne Jugendausbildung 55,00 € Zuschuss von der Gemeinde Neunkirchen im Jahr. Die Zuschüsse wurden durch einen Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.1978 (bzw. am 31.01.2002 auf Euro umgerechnet) festgelegt. Die Helfer-vor-Ort-Gruppe Neunkirchen erhält eine Förderung von 250,00 €. Die Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Jugendpflegemaßnahmen wurden durch Gemeinderatsbeschluss am 07.10.1999 (bzw. am 31.01.2002 auf Euro umgerechnet) festgelegt. Die aktuell gültige Richtlinie gliedert sich inhaltlich in die Bereiche

Bildungsaufgaben, Jugenderholung, Arbeitsmaterial zur Erfüllung jugendpflegerischer Aufgaben, Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Besondere Maßnahmen.

Folgende Neuerungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.09.2024 erarbeitet:

1. Bereich Vereinsförderung:

Jahresförderung

Unter Berücksichtigung der Mitgliederanzahl wird ein Sockelbetrag in Höhe von mindestens 100,00 € (bis 50 Mitglieder) bis maximal 250,00 € (bei über 300 Mitglieder) ausbezahlt. Die Mindestförderung beträgt pro Verein demnach 100,00 €.

Jugendzuschuss

Für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 5,00 € je junglichem Mitglied gewährt.

Vereinsheim

Im Bereich „Vereinsheim“ wurde die Größe der einzelnen Vereinsheime und die daraus resultierende Unterhaltslast bewertet. Hier kann ein Zuschuss von bis zu 400,00 € ausbezahlt werden. Gewertet wurde in diesem Bereich nicht die Fläche des Grundstücks, sondern die Größe des Vereinsheims.

Wer wird berücksichtigt

Berücksichtigt wurden alle gemeldeten Vereine abzüglich der Fördervereine (Förderverein Neunkirchen e.V., Förderverein Schützenverein e.V., Rising Lions e.V.) und dem Katholischen Frauenbund Umpfenbach, nachdem der Verein seinen Rückzug mitgeteilt hat.

Höchstbetrag

Die jährliche Gesamtfördersumme wurde von 2.120,00 € auf ca. 6.000,00 € erhöht. Mit der Erhöhung des Zuschusses wird nahezu kein Verein finanziell schlechter gestellt. Mit den festgelegten Verteilungsregeln werden die Gelder fairer und gerechter verteilt als bisher.

2. Bereich Jugendpflegemaßnahmen:

Nachdem in den vergangenen 10 Jahren lediglich Anträge zu Jugenderholungsmaßnahmen (z.B. Zeltlager-Fahrten) sowie Anträge zur Beschaffung von Arbeitsmaterial an die Gemeinde Neunkirchen gestellt wurden, wurde entschieden, die Bereiche Bildungsaufgaben und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit ersatzlos zu streichen.

Die Jugendförderrichtlinien werden demnach künftig nur noch in die Bereiche Jugenderholung, Arbeitsmaterial und Besondere Maßnahmen gegliedert.

An der Höhe der Förderungen werden keine Änderungen vorgenommen, zumal die Vereinsförderrichtlinien erheblich verbessert wurden.

Folgende Förderung ist demnach weiterhin möglich:

Jugenderholung

Die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen beträgt derzeit 2,00 € je Tag und Teilnehmer und ist auf maximal 1.530,00 € je Antragsteller bei maximal 15 Tagen begrenzt.

Arbeitsmaterial

Der Bereich Arbeitsmaterial wird in verschiedene Unterpunkte untergliedert:

1. Technische Materialien, Jugendsportgeräte, Werkzeuge und Geräte für die musische Bildung werden mit 30% der Gesamtkosten, maximal jedoch 510,00 € pro Jahr je Antragsteller gefördert.
2. Pädagogisches Fachmaterial wird mit 25% der Gesamtkosten, maximal jedoch 75,00 € pro Jahr je Antragsteller gefördert.
3. Zelt und Lagermaterial einschließlich Reparaturen werden mit 50% der Gesamtkosten, maximal jedoch 510,00 € pro Jahr je Antragsteller gefördert.
4. Trachten werden mit 30% der Gesamtkosten, maximal jedoch 100,00 € pro Jahr je Antragsteller gefördert.

Besondere Maßnahmen

Im Bereich Besondere Maßnahmen wird über die mögliche Höhe des Zuschusses auf Antrag durch Einzelfallentscheidung des Gemeinderates entschieden

In der Gesamtbetrachtung gilt ferner zu beachten, dass die Gemeinde Neunkirchen bereits weitere Nachlässe und Kostenvergünstigungen im Rahmen der Vereinsförderung gewährt. Dies betrifft beispielsweise die mietfreie Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (die Verbrauchsgebühren sind davon ausgenommen), die Möglichkeit, die neu erworbene Tanzbühne mit einer Fläche von ca. 50m² kostenfrei auszuleihen und die Möglichkeit bis zu einem gewissen Kontingent kostenfrei Texte im Amts- und Mitteilungsblatt abzudrucken. Die Vereine aus Umpfenbach werden zusätzlich mit einem Zuschuss für die Anmietung des Schützenhauses Umpfenbach unterstützt, nachdem der Ortsteil Umpfenbach über kein vergleichbar großes Dorfgemeinschaftshaus wie die Ortsteile Richelbach und Neunkirchen

verfügt. Zusätzlich wurde den Vereinen aus Umpfenbach auch der Wunsch eines Vereinszimmers im Dorfgemeinschaftshaus Umpfenbach erfüllt.

Bgm. Seitz stellte die neuen Förderrichtlinien grob dar und erwähnte, dass die Richtlinien in der nun vorgelegten Fassung in der letzten nicht öffentlichen Sitzung beschlossen wurden, nachdem der Gemeinderat zuvor den Wunsch geäußert hat, dass diese nach über 40 Jahren überarbeitet werden sollen. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die Vereine kontaktiert und um Mitteilung verschiedener Angaben gebeten. Im Anschluss wurden von der Verwaltung verschiedene Vorschläge ausgearbeitet.

Bgm. Seitz erwähnte, dass er in der Vereinsringsitzung am 09. Oktober und am vergangenen Samstag, den 05. Oktober beim Vereinsehrenabend des Sportvereins Richelbach mitgeteilt hat, dass die Vereinsförderrichtlinien überarbeitet wurden, indem die Gemeinde die jährliche Förderhöhe um ein vielfaches erhöht hat.

Bgm. Seitz teilte ferner mit, dass der Mondays-Club in diesem Zusammenhang an der Vereinsringsitzung mitgeteilt hat, kein klassisch ortsansässiger Verein zu sein. Dies hat zur Folge, dass der Mondays-Club keine Förderung erhält.

3. Bgm. Hennig lobte die erstklassige Ausarbeitung der neuen Richtlinien und bedankte sich bei der Verwaltung.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Den vorgeschlagenen Richtlinien zur finanziellen Förderung von Vereinen der Gemeinde Neunkirchen wird zugestimmt. Die Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.

9. Rechenschaftsbericht zum Haushalt 2023

Gemäß Art. 102 Abs. 1 S.4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Bgm. Seitz informierte, dass sich bei der am 25.06.2024 erstellten Jahresrechnung 2023 die Einnahmen und Ausgaben mit 4.144.683,43 € ausgleichen, sodass sie mit +/- 0 abschließt. Dabei ist aber bereits berücksichtigt, dass sich ein Sollüberschuss (aus Mehreinnahmen u. vor allem aus noch nicht durchgeführten bzw. noch nicht abgerechneten Maßnahmen in Höhe von 128.317,45 € ergeben hat, der im Haushaltsjahr 2023 als Zuführung zur Rücklage und gleichzeitig im Haushaltsjahr 2024 als Entnahme aus der Rücklage gebucht wurde. Im Jahr 2023 wurde keine Darlehensaufnahme durchgeführt.

Gegenüber den Haushaltsansätzen haben sich bei folgenden Haushaltsstellen bzw. Unterabschnitten größere Abweichungen ergeben, die näher erläutert wurden.

Verwaltungshaushalt

| | Einnahmen | Ansatz | Ist | Bemerk. z. Abweich. |
|-----------|--|---------------|------------|--|
| 7711.1691 | Innere Verrechnungen Bauhof Neunkirchen | 107.100 € | 181.895 | aus tatsächl. Stunden. u. tatsächl. Lohnkosten |
| 8101.1599 | finanzielle Beteiligung § 6 EEG f. Windkraft | 0 € | 10.300 € | erstmalige Auszahlung |

| | Ausgaben | Ansatz | Ist | Bemerk.z.Abweich. |
|-----------|--|---------------|------------|---|
| xxxx.4xxx | Personalkosten insgesamt | 896.950 € | 877.482 € | |
| 2150.6722 | Gastschulbeiträge an Eichenbühl u. Bürgstadt | 150.000 € | 110.863 € | noch ohne Abrechnung von Gde. Eichenbühl |
| 4641.5000 | Kindertagesstätte - Unterhalt | 2.500 € | 12.956 € | u.a. Malerarbeiten Flur u. 2 Gruppenräume |
| 4641.7008 | Betriebskostenförderung an auswärtige Kindertagesstätten | 15.000 € | -5.528 € | Erstattung einer Überzahlung aus Abschlagszahlungen |
| 5811.6791 | Innere Verrechnungen f. Anlagen | 25.600 € | 58.882 € | Ansatz ähnlich dem Vorjahr |
| 6300.6791 | Innere Verrechnungen f. Straßenunt./Winterdienst | 18.600 € | 32.112 € | Ansatz ähnlich dem Vorjahr |
| 7000.5151 | Kanalunterhalt | 16.000 € | 35.824 € | Kanalsuche Umpfenb. / Durchlass Weg Richelb. /Kanalbruch Umpfenb. |
| 7181.6721 | Kostenbeteilig.f. gemeins. Kläranlage mit Eichenbühl | 125.000 € | 100.000 € | Abrechnung fehlt noch |
| 7711.6721 | Erstattung an Bürgstadt f. Bauhofarbeiter | 25.000 € | 35.986 € | nach tatsächlichem Aufwand u. Stunden |
| 9161.8600 | Zuführ.z. Vermög.haush | 92.505 € | 129.173 € | |

| | | | | |
|--|-----|--|--|--|
| | alt | | | |
|--|-----|--|--|--|

Vermögenshaushalt

| | Einnahmen | Ansatz | Ist | Bemerk.z.Abweich. |
|-----------|---|---------------|------------|-----------------------------|
| 1300.3610 | Zuschuss Umstellung Funkmeldeempfänger auf TETRA-Alarmierung | 0 € | 9.535 € | Auszahlung aus dem Vorjahr |
| 1300.3610 | Zuschuss Umstellung Sirenen auf TETRA-Alarmierung | 39.000 € | 0 € | vorgesehen im Haushalt 2024 |
| 7621.3610 | Zuschuss f. Erweiterung Gem.haus Neunkirchen | 37.000 € | 0 € | noch keine Auszahlung |
| 7911.3610 | Zuschuss Beratung Breitbandausbau | 0 € | 9.297 € | Auszahlung aus dem Vorjahr |
| 8811.3401 | Bauplatzverkauf Baugebiet Lämmerheide abz. Anteil WZV | 245.000 € | 0 € | noch keine Verkäufe |
| 9101.3100 | Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (Sollüberschuss aus 2022) | 280.000 € | 684.025 € | aus Jahresrechnung 2022 |
| 9121.3766 | Darlehensaufnahme | 474.695 € | 0 € | noch nicht notwendig |
| 9161.3000 | Zuführ.v.Verwalt.haush. | 92.505 € | 129.173 € | |

| | Ausgaben | Ansatz | Ist | Bemerk.z.Abweich. |
|-----------|---|---------------|------------|--|
| 1300.9357 | Beschaffung Fahrzeug HLF 10 f. FFW Neunkirchen | 300.000 € | 42 € | noch keine Beschaffung |
| 1300.9359 | Umstellung Sirenen auf TETRA-Alarmierung | 45.000 € | 56.432 € | |
| 1400.9359 | Katastrophenschutz | 0 € | 9.561 € | u.a. Anhänger f. Aggregat / Ergänz. f. Notstromerzeuger / Feldbetten |
| 2150.9821 | Kostenbeteiligung Schule Eichenbühl f. Erw.Mensa / Mittagsbetreuung | 13.200 € | 0 € | Ansatz ab 2024 |
| 3400.9359 | Bühnenpodeste u. Zub. | 0 € | 6.610 € | f.Vereine der Gemeinde |
| 3700.9450 | Dachsanier. Kirche Rb. | 14.000 € | 28.716 € | zusätzl. Arbeiten lt. GR-Beschluss |
| 4641.9453 | Kindertagesstätte – Erweiterung | 50.000 € | 34.186 € | Planungskosten |
| 6701.9450 | Erweit. Straßenbeleucht. | 20.000 € | 0 | Ansatz Haushalt 2024 |
| 7000.9452 | Kanaldatenbank | 15.000 € | 0 € | Ansatz Haushalt 2024 |
| 7500.9450 | Sanierung Aussegnungshallen | 35.000 € | 0 € | Ansatz Haushalt 2024 |

| | | | | |
|-----------|---------------------------------------|-----------|-----------|---------------------------------|
| 7500.9451 | Sanierung Friedhofsmauer Neunkirchen | 390.000 € | 313.037 € | Restzahlungen in 2024 |
| 7711.9359 | Bauhof – Arbeitsgeräte | 30.000 € | 16.400 € | |
| 8811.9580 | Sonst. Kosten Neubaugebiet Richelbach | 15.000 € | 28.033 € | hauptsächlich Teilungsmessungen |
| 9101.9100 | Zuführung Sollüberschuss an Rücklage | 0 € | 128.317 € | Entnahme im Haushalt 2024 |

Die örtliche Rechnungsprüfung kann durchgeführt werden.

10. Anfragen und Informationen

10.1. Wettbewerb "Gütesiegel Heimatdorf 2025"

Bgm. Seitz teilte mit, dass das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat seit 2018 im zweijährlichen Turnus Bayerns „Heimatdörfer“ – kleine Gemeinden mit überragender Lebensqualität und besonderer Heimatverbundenheit, die beste Zukunftschancen für ihre Bewohner bieten, sucht. Die neue Wettbewerbsrunde „Gütesiegel Heimatdorf 2025“ läuft seit dem 12. September 2024.

Ausgezeichnet werden bayernweit bis zu zwei Gemeinden je Regierungsbezirk mit einer zweckgebundenen Prämie in Höhe von 50.000 €, die für Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebensqualität vor Ort verwendet werden soll.

Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern, inklusive Gemeinden mit Markt- und Stadtrecht, bis maximal 3.000 Einwohner (Stand 31.12.2023 gemäß Bayerisches Landesamt für Statistik).

Bgm. Seitz erwähnte, dass die Prämie natürlich sehr lukrativ, der erforderliche Aufwand jedoch enorm hoch ist. Er sieht momentan, auch nachdem im kommenden Jahr eine Jubiläumsfeier stattfinden soll, keine Möglichkeit an diesem Wettbewerb teilzunehmen. Bgm. Seitz erinnerte daran, dass die Gemeinde Neunkirchen sich auch aus dem Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ seinerzeit zurückgezogen hat, nachdem die Anforderungen zu hoch und aufwändig wurden.

10.2. Bauntrag im Genehmigungsverfahren, Baugebiet Lämmerheide

Bgm. Seitz teilte mit, dass der Verwaltung am 16.09.2024 ein Bauantrag von Herrn Raphael Ronek im Genehmigungsverfahren vorlegt wurde. Nachdem der Antragsteller alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lämmerheide“ eingehalten hat, ist kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

10.3. Weihnachtsfeier des Gemeinderates

Bgm. Seitz gab bekannt, dass die Weihnachtsfeier des Gemeinderates am Donnerstag, den 05.12.2024 um 19.00 Uhr im Gasthof zum Adler, Neunkirchen ggf. inkl. Ehrungen stattfinden wird.

| | |
|--------------|---|
| 10.4. | <u>Windenergie in der Region Bayerischer Untermain, Einladung vom Regionalen Planungsverband</u> |
|--------------|---|

Bgm. Seitz teilte mit, dass der Regionale Planungsverband für den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion „Bayerischer Untermain 1“ zu zwei Infomärkten eingeladen hat. Ziel der Infomärkte ist es, umfassend über das geplante Beteiligungsverfahren zu informieren und sich mit Fachakteuren auszutauschen. Neben fachlichen Informationen zu den geplanten Projekten bieten die Infomärkte auch Raum für Fragen, Anregungen und den persönlichen Austausch.

Termine der Infomärkte sind:

1. Landkreis Miltenberg

Datum: 16. Oktober 2024

Ort: Untermainhalle Eisenfeld, Dammsfeldstraße 11, 63820 Eisenfeld

Uhrzeit: 18:00 Uhr

2. Landkreis Aschaffenburg

Datum: 23. Oktober 2024

Ort: Kultur- und Sporthalle Haibach, Zum Stadion 16, 63808 Haibach

Uhrzeit: 18:00 Uhr

| | |
|--------------|---|
| 10.5. | <u>Glasfaserausbau in der Gemeinde Neunkirchen; Nachfragen zum aktuellen Sachstand</u> |
|--------------|---|

GR Bick erkundigte sich, ob die Verwaltung mit der Telekom nochmal in Kontakt getreten ist, nachdem die Gemeinde Neunkirchen derzeit keinen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau durch die Telekom oder durch Leonet erfährt, wie er in anderen Kommunen geplant ist.

Bgm. Seitz antwortete, dass sich diese Situation niemand gewünscht hat. Aktuell besteht jedoch keine Möglichkeit einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau zu erhalten.

GR Söser fragte nach, ob die Gemeinde Neunkirchen über die badische Seite angeschlossen werden kann.

Bgm. Seitz antwortete, dass er genau diese Möglichkeit in mehreren Sitzungen im Amorbach, bei den Treffen Odenwald-Allianz-Kommunen mit dem damaligen Glasfaseranbieter BBV angesprochen hat. Diese hatten damals versichert, die Möglichkeiten zu prüfen. Konkrete Gespräche wurden dem Anschein nach nie geführt, sodass im Endeffekt nichts passiert ist.

GR Seifried fragte, ob die Verwaltung bereits einen Brandbrief an die Politik bzw. unsere Abgeordneten im Landtag und Bundestag verfasst hat.

Bgm. Seitz merkte an, dass bisher noch kein Schreiben verfasst wurde.

2. Bgm. Weber erwähnte, dass auch die Abgeordneten im Landtag und Bundestag keinen Einfluss auf die Unternehmen haben, die eigenwirtschaftlich ausbauen und demnach ein Brandbrief nicht erfolgsversprechend ist. Er betonte, dass diese Aufgabe keine Angelegenheit der einzelnen Kommunen sein sollte, sondern von der „großen Politik“ geregelt werden müsste.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung